

Hebammen – Zusammenarbeit oder Anstellung?

Sowohl als auch – beides ist sinnvoll

Werte Kollegin P.,

Sie fragen nach Erfahrungen mit der Hebammen-Anstellung in der Praxis. Ja, da kann ich aus langjähriger Erfahrung berichten:

Ich hatte lange Jahre eine Hebamme (1) in Teilzeit angestellt, die hier in der Praxis wie alle anderen Arzthelferinnen arbeitete, sich aber insbesondere um die Schwangeren kümmerte. Ihre Leistungen habe ich, wie alle anderen Leistungen meiner Mitarbeiter, mit abgerechnet. Später hat sie sich dann selbständig gemacht; nach wie vor arbeiten wir aber noch sehr gut zusammen. Neben einer guten Arbeit macht sie auch noch Hausbesuche, was insbesondere post partum sehr hilfreich ist.

Nachdem diese Hebamme die Praxis verließ, habe ich dann im Rahmen normaler Fluktuation in der Nachbesetzung zwei andere Hebammen eingestellt. Eine (2) davon betreut hier, wie damals die erste Hebamme, die Schwangeren mit.

Die andere (3) hielt lange Jahre in meiner Praxis eigene Sprechstunden im Rahmen zusätzlicher selbständiger Tätigkeit. Ihre Leistungen rechnete sie, wie alle selbständigen Hebammen, direkt mit den Krankenkassen ab. Über Einzelheiten der Sprechstunden, über die Nutzung meiner Geräte, über die Miete und über eine eigene Haftpflichtversicherung der Hebamme gab es einen schriftlichen Vertrag. Dann hat sich, wie wir alle wissen, für die Hebammen die Haftpflichtversicherung drastisch erhöht; da hat sich diese Teilselbständigkeit wohl nicht mehr gelohnt. Jedenfalls hält diese Hebamme auf eigenem Wunsch hin inzwischen ihre Sprechstunden wieder im Rahmen ihrer Arbeitszeit; die Leistungen rechne wieder ich ab.

Es gibt aber auch Schwangere, die nehmen die Hilfe anderer freiberuflicher Hebammen (xx) in Anspruch, aus den verschiedensten Gründen: Weil die sie schon früher betreut haben, weil die ihnen besonders empfohlen wurden, weil die auch als Beleghebammen im Krankenhaus arbeiten oder weil diese Hebammen in Wohnortnähe arbeiten (meine Patienten kommen oft von weit her). Solange die Hebammen qualifiziert arbeiten und ihre Grenzen beachtet haben gab es in der Zusammenarbeit auch nie Probleme, waren und sind die Hebammen mir Hilfe und Entlastung. Ich schätze auch die wertvollen Hinweise erfahrener Hebammen.

Nur hat die Zusammenarbeit Grenzen: Wo eine Hebamme evtl. ärztliche Arbeit diskriminiert oder wo sie evtl. eine Hausentbindung oder die Entbindung im Geburtshaus anstrebt. Das gab es aber bei meinen Hebammen (1-3) nie. Und es gilt immer bei den hier angestellten Hebammen der von mir festgelegte Standard (der über den allgemeinen Richtlinien liegt).

Die Ihnen erteilte Auskunft des Hebammenverbandes ist m. E. falsch: Wo eine Hebamme von Ihnen angestellt ist, sind Sie als Ärztin in letzter Konsequenz verantwortlich, sind Sie als Arbeitgeber natürlich auch weisungsberechtigt. Wie sonst könnten Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen? Da spielen der Umfang der Arbeit (teilzeit- oder vollbeschäftigt) und die Höhe der Vergütung keine Rolle, da könnten Sie eine Hebamme auch geringfügig, auf sog. „Mini-job-Basis“, einstellen.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Ich sehe die Zusammenarbeit mit den Hebammen als sinnvoll und nützlich an. Die Anstellung einer Hebamme ist für den Arzt entlastend, ist auch wirtschaftlich. So würde ich auch immer wieder Hebammen bevorzugt einstellen.